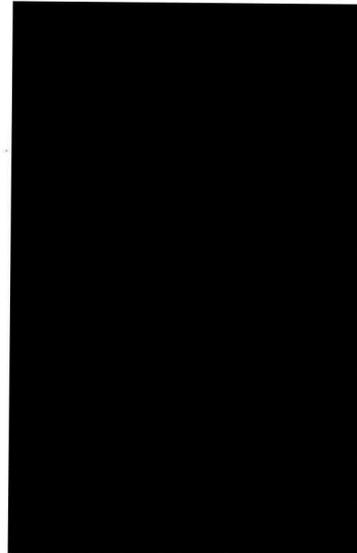
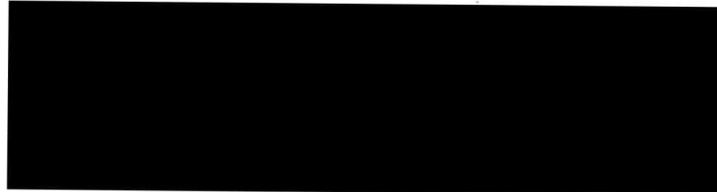


**Der Landrat des
Rhein-Sieg-Kreises
als Kreispolizeibehörde**



Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises
Postfach 1552, 53705 Siegburg

Datum: 07.01.2020
Seite 1



Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW

Sehr 

nunmehr möchte ich auf Ihre Anfragen zurückkommen und diese beantworten. Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass sich meine Auskünfte ausschließlich auf meinen Zuständigkeitsbereich beziehen. Für den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis sowie die Kommunen Bad Honnef und Königswinter liegt die Zuständigkeit für Versammlungsrecht beim Polizeipräsidium Bonn.

Zu 1) Gibt es für Demonstrationen, die im Rhein-Sieg-Kreis an gemeldet werden, eine Dienstanweisung/Prozessanweisung o. ä.?:

Nein.

Die Vorgaben ergeben sich aus dem Versammlungsgesetz (VersG).

2) Etwaige Formulare:
Sind angefügt (die Faxnummer muss noch geändert werden)

3) Errichtungsanordnung, sofern die erhobenen Daten elektronisch gespeichert werden:

Es wird eine Datei geführt, in der die durchgeführten Versammlungen aufgeführt werden. Diese enthält folgende Angaben:

- Anmelder/in
- Datum der Versammlung

Dienstgebäude:
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Telefon 02241-13-0
Telefax 02241-13-2186
poststelle.rhein-sieg-kreis
@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/
rhein-sieg-kreis

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Bahnhof Siegburg;
Bahnlinie: S12, S66, S67,
Buslinien: 501, 502, 509-513,
535, 556, 557, 577

Zahlungen an:
Kreissparkasse Köln
Kto-Nr.: 001007715
BLZ: 370 502 99
IBAN: DE94 3705 0299 0001
0077 15
BIC: COKSDE33 oder
Postbank Köln
Kto-Nr.: 3818-500
BLZ : 370 100 50
IBAN: DE66 3701 0050 0003
8185 00
BIC: PBNKDEFF

- Versammlungsort
- Versammlungsthema
- Art der Versammlung
- Sachbearbeiter/in

Die Anlage der Liste erfolgte nach Prüfung der Datenschutzbeauftragten und Erstellung eines Verzeichnisses für Verarbeitungstätigkeiten (VVT) gem. DSGVO und wurde durch die Behördenleitung genehmigt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie gem. §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung NRW i.V.m. § 110 Justizgesetz NRW innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens Klage erheben.

Wird Klage erhoben, so ist diese gegen das Land NRW, vertreten durch die anordnende Polizeibehörde, zu richten. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

schriftlich einzureichen. Die Klage kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr und über das besondere elektronische Behördenpostfach bei den Verwaltungsgerichten im Lande NRW -ERVV vom 24.11.2017- eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

